

Was in fünf Tagen erreicht wurde

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): - **(1935)**

Heft 28

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-733573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizer



FILM Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

REDACTRICE EN CHEF EVA ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit : Sekretariat des S. L. V.

N° 28

DIRECTION, REDACTION, ADMINISTRATION :

TERREAUX 27 LAUSANNE

TÉLÉPHONE 24.430

Le numéro : 40 cent. Abonnement : 1 an, 6 Fr. Chèq. post. II 3673

Zum Internationalen Filmkongress Berlin 1935

Ende 1934 und anfangs 1935 hat sich der Präsident des Reichsverbandes deutscher Filmtheater e. V. Berlin, Herr Fritz Bertram, in anerkennenswerter Weise der grossen Mühe unterzogen, den Kinobesitzer-Verbänden fast aller europäischen Länder eine Visite abzustatten und sie bei dieser Gelegenheit nach erfolgter interessanter Aussprache zur Teilnahme an dem in Aussicht genommenen Filmtheater-Kongress einzuladen. Es ist deshalb in erster Linie das persönliche Verdienst des Herrn Bertram, wenn am Kongress 25 Länder vertreten waren. Die einzelnen Länder haben in Anbetracht der herrschenden Weltwirtschaftskrise, die auch das Lichtspielgewerbe stark in Mitleidenschaft gezogen hat, die Notwendigkeit einer internationalen Aussprache unter den verschiedenen Sparten des Filmwesens eingesehen und der Einladung mit Freuden und Zuversicht gerne Folge geleistet. Das grosse Interesse, das zu einer solchen Aussprache vorhanden war, beweist die riesige Teilnehmerzahl von Delegierten aus Film-Europa. Die Organisation und Oberleitung des Kongresses übernahm in der Folge der Präsident der Reichsfilmkammer, Herr Dr. Scheuermann, Berlin. Man muss anerkennen, dass für die Organisation und die Durchführung des Kongresses nur ein Lob zu hören war. Obwohl die Generalkommission und auch die übrigen Kommissionen eine grosse Arbeit zu bewältigen hatten, konnte der Kongress unter der weisen und taktvollen Führung von Herrn Dr. Scheuermann zu einem erfolgversprechenden Abschluss gebracht werden. Daneben wurde aber auch von Film-Deutschland das Unterhaltungsprogramm nicht vernachlässigt; es wäre wirklich unmöglich gewesen, dasselbe ausgewählt und reichhaltiger zu gestalten. Durch diese Veranstaltungen hat sich unter den Delegierten aller Länder ein guter kameradschaftlicher Geist der wirklichen Zusammenarbeit und der Verbundenheit aller Sparten des Filmwesens entwickelt. Es haben deshalb auch alle Delegationen die einwandfreie Organisation und Durchführung des Kongresses durch bereitede Dankeschreiben zum Ausdruck gebracht. Das Lob war voll verdient, denn es hat sich während des ganzen Kongresses und der vielen Unterhaltungsveranstaltungen nirgends der kleinste Misston eingeschlichen, alles verlief

in angenehmster und harmonischer Ruhe. Der 1. Internationale Filmtheater-Kongress hat 1928 in Berlin stattgefunden, sodann 1929 in Paris, 1930 in Brüssel, 1931 in Rom, 1932 in London. Seither war die Internationale Federation eingeschlossen. Nun ist es der Initiative Film-Deutschlands zu verdanken, dass die Federation zu neuem Leben erweckt wurde. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die neugegründete Internationale Federation künftig aktiver tätig bleiben wird. Die nächste Tagung ist bereits schon für 1937 Frankreich zugesprochen worden. Die von den Kommissionen der Generalkommission und der Schlussversammlung vorgelegten und sanktionierten Beschlüsse lassen von der internationalen, solidarisches Zusammenarbeit fruchtbare Resultate erwarten.

Die Delegation des Schweiz. Lichtspiel-Theater-Verbandes

bestand aus den Herren Präsident A. Wyler-Scotoni, Sutz, Wacht und Sekretär Lang. Der Verleiher-Verband hatte delegiert die Herren Dr. K. Egghard, Präsident, Emil Reinegger, Vizepräsident, Kadi und Stöhr. Für die Gesamtarbeiten waren anfänglich im Programm 12 Kommissionen vorgesehen. Die Generalkommission hat aber bereits in ihrer 1. Sitzung die Kommissionen II, IV, V und VI auf Antrag von Sekretär Lang in eine einzige Kommission zusammengefasst, um die Arbeiten zu vereinfachen. Zur Mitarbeit in der Kommission I (Musikantiäten und Filmrechtsreform, Revision der Berner Übereinkunft) wurde Hr. Lang bestimmt, der durch seine langjährigen Erfahrungen auf diesem Gebiet dazu prädestiniert war. Die auf Antrag von Hr. Lang in eine einzige Kommission zusammengefassten Kommissionen II, IV, V und VI hatte folgende Probleme zu behandeln: Theaterkonzessionen, steuerliche Belastungen, Hebung des Berufsstandes und genossenschaftlicher Zusammenschluss der Theaterbesitzer. Die Kommission III behandelte Verleihfragen einschliesslich Blind- und Blockbüchern und Eintrittspreisregelungen. In den vorgenannten Kommissionen waren abwechselnd tätig die Herren Präsident Wyler, Sutz und Wacht und in der Kommission III speziell auch die Delegierten des Verleiher-Verbandes.

In die Kommission I (Musikantiäten der Theaterbesitzer und Filmrechtsreform),

die wohl eine der schwierigsten und kompliziertesten Materien im Filmwesen zu behandeln hatte, sind gegen 50 Delegierte und Rechtsanwälte aus allen Ländern abgeordnet worden. Die bisherigen Arbeiten von Hr. Lang für die Revision der Berner Übereinkunft und seine Mitarbeit in der Kommission I haben insofern Anerkennung gefunden, als dieser gleichzeitig mit Herrn Arnold Raether, Berlin, als stellvertretender Vorsitzender der Kommission I gewählt wurde. Das Bureau dieser Kommission setzt sich zusammen wie folgt:

Präsident : Hr. RAYMOND LUSSIEZ, Präsident des Chambres syndicales françaises des Théâtres cinématographiques, PARIS. Vize-Präsidenten : Hr. ARNOLD RAETHER, Vizepräsident der Reichsfilmkammer, BERLIN.

Hr. JOSEPH LANG, Sekretär des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, ZÜRICH.

Die Übertragung des ehrenvollen Amtes eines Vizepräsidenten der I. Kommission an Hr. Lang fand bei der Schweiz. Delegation eine besondere Genugung. Der Kongress hat damit nicht nur Hr. Lang, sondern auch dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem gesamten schweizerischen Filmgewerbe eine besondere Ehre erwiesen. Es ist bekannt, dass Hr. Lang auf dem Gebiet des Urheberrechtes schon mehrere Arbeiten gemacht hat, die auch im Ausland volle Anerkennung gefunden haben.

Wir wollen gerne hoffen, dass die Ziele des Kongresses und speziell auch das Ziel der Kommission I (Befreiung der Theaterbesitzer von der Tantième), wenn auch nicht restlos, so doch zum grossen Teil erreicht werden können. Der Beschluss, dass die Kommission I einen permanenten Charakter haben soll, ist ebenfalls auf Antrag von Hr. Lang zustande gekommen.

Die Beschlüsse der verschiedenen Kommissionen befinden sich an anderer Stelle dieses Blattes und wir empfehlen den Lesern, diesen ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Was in fünf Tagen erreicht wurde

Kommission I ging gegen Tantiemen vor

Der Internationale Filmkongress Berlin 1935, auf dem alle Sparten der Filmwirtschaft aus insgesamt 24 Ländern vertreten sind, hat sich in eingehender Diskussion mit den Vorschlägen befasst, die von dem Berner Büro und der Belgischen Regierung für die Revision der Berner Übereinkunft gemacht worden sind und mit der dazu erfolgten Stellungnahme der Association Littéraire et Artistique Internationale in Montreux und der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films in Paris. Der Internationale Filmkongress hat auf Vorschlag der mit der Prüfung der Vorschläge eingesetzten Spezialkommission einstimmig die nachstehend benannten Beschlüsse gefasst:

Revision der Berner Übereinkunft

1. Zu Art. 2 der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress den Pariser Beschluss der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films zu eigen, der wie folgt lautet: «(1) Die Bezeichnung «Werke der Literatur und Kunst» umfasst alle Erzeugnisse aus dem Bereich der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art oder die Form des Ausdrucks, wie Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke, Vorträge, Reden, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke, kinematographische Werke...»

2. Zu Art. 6bis der Berner Übereinkunft macht sich der Kongress ebenfalls den Pariser Beschluss der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films zu eigen. Hiernach soll Art. 6bis folgende Fassung erhalten:

«Unabhängig von den vermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers und selbst nach deren Übertragung verbleibt dem Urheber das Recht, die Urhebererschaft am Werke für sich in Anspruch zu nehmen, sowie das Recht, sich jeglicher Beeinträchtigung des Werkes durch Entstellung, Verfälschung oder andere Änderungen des Werkes zu widersetzen, falls diese Beeinträchtigung seiner Ehre oder seinem Ruf abträglich ist. Der so aus dem Droit moral des Urhebers hergeleitete Anspruch kann niemals zu solchen Bedingungen gewährt werden, die ernstlich den Interessen derjenigen zuwiderlaufen, denen der Urheber seine vermögensrechtlichen Ansprüche am Werk übertragen hat.»

3. Betreffs Art. 11 der Berner Konvention ist ein neuer Absatz in folgender Fassung hinzuzufügen:

«Für den Fall, dass diese Rechte irgendeiner Gesellschaft übertragen sind, an die eine Vergütung für die Vorführung und öffentliche Aufführung solcher Werke zu zahlen ist, kann die inländische Gesetzgebung der Konventionsländer die Bedingungen regeln, unter denen die in Ziffer (a) und (b) des Abs. (1) Anwendung finden.»

4. Zu Art. 14 der Berner Übereinkunft schliesst sich der Kongress der Pariser Stellungnahme der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films an, jedoch mit der Massgabe,

dass in Abs. 1 die Worte «von literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Werken» ersetzt werden durch die Worte «von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind». Der gesamte Artikel 14 soll hiernach folgende Fassung erhalten:

«(1) Die Urheber von Werken, die gemäss Art. 2 geschützt sind, haben das ausschliessliche Recht, die kinematographische Adaptation dieser Werke zu gestatten. Hierin ist die Verbreitung, die öffentliche Vorführung und die öffentliche Aufführung der so adaptierten Werke einbezogen.»

(2) Die Urheber kinematographischer Werke haben das ausschliessliche Recht, die genannten Werke zu reproduzieren, zu verbreiten, vorzuführen und öffentlich aufzuführen, sowie für den Fall, dass diese Werke keine Adaptation eines früheren Werkes sind, das ausschliessliche Recht, deren Adaptation zu jeder sonstigen Kunstform zu gestatten.»

II

Worum es geht

Der Kongress legt Wert darauf hinzuweisen, dass die Verwirklichung dieser Vorschläge der kinematographischen Industrie der ganzen Welt die nachstehend ausgeführten Vorteile bringen wird:

1. Der Internationale Kongress gibt offiziell seine Unterstützung den Massnahmen, die von nationalen Gesellschaften im Auslande unternommen worden sind oder unternommen werden und die das Ziel haben, in den einzelnen Ländern durch staatliche Kontrolle der Verwertungsgesellschaften den in der ganzen Welt wahrgenommenen Missbräuchen zu steuern;

2. dass die Theaterbesitzer in Zukunft von irgendwelchen Abgaben an die Aufführungsverwertungsgesellschaften hinsichtlich der Sprech- und der Tonfilme befreit sein werden.

Soweit in Filmtheatern ausserhalb der zum Tonfilm gehörenden Musik musikalische Darbietungen stattfinden, für die etwa Gebühren beansprucht werden könnten, spricht sich der Kongress dafür aus, dass die Gebühr hierfür nach der Anzahl der Plätze und der Anzahl der Vorstellungen errechnet werden soll.

III

Generalmobilmachung in allen Ländern

Um eine rasche Verwirklichung der Beschlüsse des Kongresses herbeizuführen, empfiehlt die Versammlung der kinematographischen Industrie aller Länder, sofort bei ihren Regierungen vorstellig zu werden, dass diese die hier getroffenen Beschlüsse der Diplomatischen Konferenz in Brüssel unterbreiten. Die Versammlung hält es für dringend notwendig, dass die Regierungen ihrer diplomatischen Delegationen geeignete Vertreter der kinematographischen Industrie angliedern.

Der Kongress empfiehlt in allen Ländern die Gründung einer Organisation, die alle mit Auführungsabgaben belasteten Musikveranstalter zusammenfasst. Die nationalen Gesellschaften sollen zu einer internationalen Organisation zusammengeschlossen werden.

Kommission I bleibt weiter aktiv

Der Kongress beschliesst, dass im Interesse der kinematographischen Industrie in allen Ländern das Büro der Kommission I einen permanenten Charakter bis zur Gründung einer Internationalen Filmkammer annimmt; es setzt sich für den Kongress zusammen aus den beiden Mitgliedern der internationalen Fédération der Filmtheaterbesitzer.

Lussiez (Frankreich) als Kommissionsvorsitzenden, Joseph Lang (Schweiz), als stellvertretenden Vorsitzenden, und Arnold Raether (Deutschland).

Die Kommission wird vervollständigt durch 2 Mitglieder der Fédération Internationale d'Associations de Producteurs de Films. Das ständige Büro wird unterstützt werden von den Herren Georges Lovéque, Paris, Monaco, Rom, Henri Koral, Warschau, Chapman, Manchester, Moermann, Brüssel, Olofen, Kopenhagen, Dr. Eberste, Berlin, Dr. Röber, Berlin, Dr. Hoffmann, Leipzig.

Der Kongress begrüsst die von der Kommission I geleistete Arbeit und ist ganz besonders den juristischen Persönlichkeiten der einzelnen Organisationen dankbar, die hierzu ihre Mitarbeit geleistet haben.

IV

Bern wird unverzüglich verständigt

Der Kongress beauftragt den Präsidenten, unverzüglich die hier gefassten Resolutionen dem Berner Büro und der Association Littéraire et Artistique Internationale als die Beschlüsse des Internationalen Filmkongresses in Berlin zu den Vorschlägen für die Revision des Urheberrechtes zuzuleiten.

Internationale Förderung des guten Films

Bahnbrechende Beschlüsse zur Verbesserung der Lage des Kino-Gewerbes

Die in einer Kommission vereinigten Kommissionen II, IV, V fassten folgende Beschlüsse:

Die Filmtheaterbesitzer der Welt sind gewillt, in stärkster Form an der Hebung des Filmes als Kulturgut mitzuwirken. Die Filmtheaterbesitzer hoffen, dass die Bestrebungen zur Unterstützung des guten und künstlerischen Filmes von allen Regierungen stärkstens unterstützt werden.

Der Internationale Filmkongress Berlin 1935 fasst weiterhin zur Erreichung dieses Zieles folgende Beschlüsse:

Gegen die Bevorzugung der Sprechbühnen

Die Filmtheater dürfen gegenüber den Sprechbühnen eines jeden Landes weder kulturell noch wirtschaftlich schlechter behandelt werden als die Sprechbühnen. Insbesondere ist die steuerliche Überlastung des Filmes gegenüber den Sprechbühnen und Opern, die umgekehrt sogar meistens staatliche Unterstützung erhalten, angesichts der ersten Kunstbestrebungen auf dem Gebiete des Filmes auf die Dauer undurchführbar.

Kulturfilm-Aufführungen müssen überall steuer- und zollfrei werden

Weiterhin ist der Kongress der Auffassung, dass die Aufführungen von Kulturfilmen in allen Ländern steuerfrei sein sollten, dass sie insbesondere zollfrei einzuführen sind. Welche Filme als kulturell wertvoll und als Lehrfilm anzusehen sind, soll nach den entsprechenden Richtlinien des Internationalen Lehrfilminstitutes festgelegt werden.

Theaterbesitzer und Direktoren! SIE erzielen REKORD-EINNAHMEN wenn Sie die deutsche Version des grössten Lacherfölges der Saison abschliessen

BACH und FERNANDEL in Die beiden Kompagnietrottel

nach dem bekannten Lustspiel von COURTELINE

Une reprise qui s'impose :

Le Train de 8 h. 47

LE GROS SUCCÈS DE RIRE !!

Reservieren Sie Termine bei DISTRIBUION DE FILMS R. STEFFEN
LAUSANNE Téléphone 27.686

den. Insofern soll der Internationale Kongress über das Internationale Lehrinstitut die Regierungen entsprechend ersuchen.

Erleichterte Austauschmöglichkeiten für künstlerische Spitzenfilme

Ausnahmslos in jedem Lande soll die Aufführung menschlich wertvoller und künstlerischer Filme gefördert werden. Es sollen erleichterte Austauschmöglichkeiten für solche Spitzenfilme unter Bevorzugung steuerlicher und administrativer Gesichtspunkte geschaffen werden, denn diese dient der Verständigung der Völker untereinander und der Entwicklung der Filmkunst eines jeden Landes wie der Welt.

Gegen die unlautere Konkurrenz schlechter Filme

Es müsste eine gemeinsame Aktion unternommen werden, um zu verhindern, dass die künstlerischen und finanziellen Bestrebungen für die Verbesserung eines Filmes durch schlechte Filme und insbesondere auch durch Schleuderpreise geschädigt werden.

Anpassung der Kino-Zahl an die lokalen Bedürfnisse

Der Kongress beschliesst, dass die vertretenen Organisationen den Regierungen nachstehende Beschlüsse empfehlen:

1. Dass die Regierungen Neuerrichtungen von Filmtheatern an solchen Plätzen nicht gestatten, wo Filmtheater in genügender Anzahl bereits vorhanden sind, andererseits möge aber die Errichtung von Filmtheatern stärkstens in denjenigen Orten gefördert werden, in denen ein Filmtheater noch nicht besteht.
2. Dass die Anzahl der Plätze beschränkt wird, ohne die bestehenden Rechte anzutasten, und zwar im Verhältnis zur Anzahl der Einwohner jeder Stadt unter Berücksichtigung insbesondere der intellektuellen und ökonomischen Entwicklung der Bevölkerung. Es sollen jedoch in dieser Zahl nicht mit eingegriffen sein die Schulen (Patronage, Organisationen mit Filmvorführungen auf nicht gewerblicher Basis) und Unternehmungen, die nicht erwerbsmäßige Vorführungen veranstalten, und welche Unterrichtsfilme, Naturaufnahmen und andere entsprechende Filme vorführen, welche mit den Zielen der entsprechenden Organisationen nicht öffentliche Vorführungen gegen Entgelt vornehmen.

Gegen jede Sonderbesteuerung der Lichtspieltheater

Unter Hinweis auf die in den Filmtheatern besonders hohen Abgaben der Lichtspieltheater bittet der Kongress alle Regierungen die steuerlichen Sonderabgaben abzuschaffen.

Kampf gegen Blind- und Blockbuchen

Vereinfachung und Vereinheitlichung der internationalen Filmvermiet-Bedingungen

Was Kommission III beschloss

Es ist anzustreben, dass alle Länder eine einheitliche Organisation (Filmkammer) schaffen, die in sich einen Interessenausgleich zwischen Theaterbesitzer, Verleiher und Produzenten ermöglicht.

Um diesen Zweck zu erreichen, erscheint es auch wünschenswert, wenn in allen Ländern die Eintrittspreise der Lichtspieltheater im Einvernehmen zwischen Theaterbesitzern und Verleihern zur Ausschaltung des Konkurrenzkampfes geregelt werden.

Die Abschaffung des Systems des Blind- und Blockbuchs im gesamten Filmwesen aller Länder ist dringend zu erstreben. Zu diesem Behufe hatten die beteiligten Verbände länderweise diese Frage zu behandeln und das Ergebnis ihrer Verhandlung in Form positiver Vorschläge einem zu schaffenden ständigen Büro bekanntzugeben. Das ständige Büro hätte einen Mustervertrag, für Filmvermietungen (Bestellschein) auf Grund der eingehenden Vorschläge der einzelnen Länder zwecks Vereinfachung und Vereinheitlichung der Filmvermiet-Bedingungen auszuarbeiten und zur internationalen Einführung zu empfehlen.

Reduzierung übersetzter Gagen

Appell an die Filmschaffenden der Welt
Die zur Prüfung der Frage der Gagenregelung und der Förderung des Nachwuchses eingesetzte

Kommission VII begrüsst es, dass der Internationale Filmkongress Berlin 1935 dieses internationale wichtige Problem zum Gegenstand der Beratung gemacht hat.

Die Kommission erachtet es für unerlässlich, dass in sämtlichen Filmproduktionsländern der Frage der Gagenregelung verstärkte Aufmerksamkeit zugewendet wird. Sie glaubt, dass es national und international möglich sein wird, eine Regelung zu treffen, die auf eine Reduzierung übersetzter Gagen und auf die Festlegung angemessener Gagen mit Geltung für sämtliche am Filmschaffen künstlerisch Beteiligten abzielt. Ein wesentliches Mittel hierzu wird in der organisierten Förderung des Nachwuchses erblickt.

Sie richtet einen Appell an die Filmschaffenden der ganzen Welt, im Interesse der Weiterentwicklung des Kulturgutes Film sich diesen Bestrebungen anzuschliessen. Die Kommission hält es zur Lösung dieser Fragen für notwendig, dass die internationale Zusammenarbeit für die Zukunft immer wirksamer gestaltet wird und sich auch auf diese Gebiete erstreckt.

Die deutsche Delegation des Internationalen Filmkongresses Berlin 1935 schlägt für die Kommission VIII des Programms eine einheitliche Entscheidung dieser Kommission wie folgt zu nächst der Kommission zur Annahme und danach dem Kongress zur Beschlussfassung vor:

Zusammenschluss aller Völker auch auf dem Gebiete des Kulturfilms

I

Spiele von Kulturfilmen im Beiprogramm sollte überall Zwang werden

Der Kongress begrüsst die Bestrebungen, die in einzelnen Ländern schon zu gesetzgebenden Anordnungen geführt haben, wonach in Lichtspieltheatern in jedem normalen Programm Kulturfilme eingesetzt werden müssen. Er empfiehlt allen Ländern eine entsprechende Nachahmung, und zwar aus dem Erkenntnis heraus, dass der Kulturfilm das Niveau der Filmkunst überhaupt erhöht und gleichzeitig eine der wichtigsten Grundlagen des Verständnisses für das Wesen des Films an sich ist, und weil der Kulturfilm darüber hinaus ganz besonders geeignet erscheint, die Völker gegenseitig über die Ziele ihrer Kulturarbeit aufzuklären und die Erkenntnis von der Eigenart und den Lebensnotwendigkeiten der einzelnen Völker untereinander zu fördern und so der friedlichen internationalen Zusammenarbeit zu dienen.

Der Kongress empfiehlt daher völlige Freistellung aller Kulturfilme von steuerlichen Belastungen und weitgehendste Erleichterung auf dem Gebiete der Zensur, der Kontingente, Zölle und dergleichen.

II

Förderung auch des künstlerischen Werbefilms

Der Kongress wünscht, dass auch der Werbefilm möglichst kulturellen, volksbildenden und künstlerischen Wert erhalten soll. In diesem Falle erblickt der Kongress auch in dem Werbefilm neben einer bescheidenen wirtschaftlichen Förderung der Filmwirtschaft überhaupt ein Mittel eines Anschauungsunterrichts über die Methoden und Systeme der Wirtschaft in jedem einzelnen Volk.

Nur für diesen Werbefilm sind die gleichen Erleichterungen anzustreben, die für den Kulturfilm gewünscht werden.

Diese Entschliessungen wurden lt. Protokoll von der Kommission VIII angenommen.

Bildung einer Kulturfilm-Kommission

Die Kommission VIII des Internationalen Filmkongresses unterbreitet dem Kongress den nachfolgenden Vorschlag:

Angesichts der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Kulturfilms wünscht der Kongress ein Zusammenschluss aller Völker auch auf diesem Gebiete des Films. Um dies zu erreichen, wird zunächst eine Kommission gebildet, bestehend aus den Herren Raether, Deutschland; Brown, England; Delac, Frankreich; De Feo, Italien; Ordynski, Polen.

Die Vertretung von Oberregierungsrat Raether übernimmt evtl. Dr. Scheuermann.
Die Kommission soll möglichst noch vor der Tagung in Venedig, spätestens aber zu der Tagung in Venedig weitere Vorschläge unterbreiten.

Einrichtung von Filmarchiven in allen Ländern

Die Kommission IX des Internationalen Filmkongresses Berlin 1935 legt dem Kongress zur Beschlussfassung folgende Entschliessung vor:

Der Kongress empfiehlt allen Ländern, Archivalien einzurichten und diese zu ernächtigen, untereinander zu verkehren, Aufgabe der Archivalien soll sein, möglichst die gesamten in ihrem Lande produzierten Filme (soweit angängig in Negativen) zu sammeln. Die Sammlung wird sich bei Kulturfilmen, insbesondere Expeditionsfilmen und ähnlichen, auch auf Material erstrecken müssen, das im eigentlichen Film nicht verstanden ist, das aber wissenschaftlich bedeutsam sein kann, z. B. für Anthropologie, Völkerkunde und Volkskunde, Tanzkunst, Geographie u. ähnl. Die Sammlung soll ferner solche Filme berücksichtigen, die für die Entwicklung des Filmes in technischer und inhaltlicher Hinsicht bedeutungsvoll sind. Wissenschaftsfilme sollen in einer besonderen Abteilung des Archivs gesammelt und katalogisiert werden.

Es wird den Ländern empfohlen, die Produzenten zur unentgeltlichen Abgabe je einer Kopie der von ihnen hergestellten oder in ihrem Besitze befindlichen Filme an das Archiv ihres Landes zu verpflichten.

Schaffung eines internationalen technischen Filmpresse-Büros

Die Kommission X für internationale Filmpresse- und Kritikfragen fasste folgende Resolution:

Der Internationale Filmkongress, der im April 1935 in Berlin tagt, begrüsst die völkerverbindenden Eigenschaften des Films und fordert die Presse aller Länder auf, dem Geiste der internationalen Verständigung durch eine möglichst eingehende Behandlung von Filmfragen in Zeitungen und Zeitschriften Rechnung zu tragen.

In Erkenntnis dieser Sendung des internationalen Films, der dazu berufen ist, das Verständnis für die nationale Eigenart der Völker über alle Grenzen hinaus zu verbreiten, fordern alle in der Weltpresse tätigen Journalisten und Verleger der Tages- und Fachzeitungen dazu auf, keine Filme zu besprechen oder auch nur zu unterstützen, die geeignet sind, Missverständnisse zwischen den Völkern hervorzurufen und den Frieden in der Welt zu gefährden.

Der Internationale Film-Kongress regt ferner die Schaffung eines internationalen technischen Filmpresse-Büros an, das als Zentralarchiv in möglichst zentraler Lage und mit der notwendigen Organisation, der internationalen Filmberichterstattung dienen soll. Das Büro soll die Versorgung der verschiedenen Zeitungen in den verschiedenen Ländern mit Nachrichtenmaterial, Artikeln und Bildern in den Weltsprachen auf Anforderung übernehmen und alle Bestrebungen zum gegenseitigen Austausch von Pressenmaterial fördern.

Kongress hält am 16 mm-Schmalfilmformat fest

In der Sitzung der Kommission XII (Schmalfilmnormung) des Internationalen Filmkongresses am 26. April 1935 ist von den Ländern Deutschland, England, Frankreich, Italien, Polen, Schweden, Ungarn der Beschluss gefasst worden:

«Über das 16 mm-Schmalfilmformat, so wie es in der Konferenz in Stresa 1934 beschlossen worden ist, findet im Rahmen des Internationalen Filmkongresses 1935 in Berlin keine Diskussion mehr statt.»

In der Sitzung der Kommission XII am 29. April 1935 ist wie folgt beschlossen worden:

Die Kommission nimmt Kenntnis von dem Vorschlag von Liberty (Ungarn), für verschiedene Schmalfilmformate einen Apparat zu bringen, der die Vorföhrung verschiedener Formate ermöglicht.

Herr Cottet (Frankreich) empfiehlt den Technikern aller Länder die Weiterarbeit zur Verbesserung der Haltbarkeit des Sicherheitsfilms, da das Problem der Herstellung einer grossen Anzahl von Schmalfilmkopien noch nicht genügend gelöst ist.

De Feo regt Schaffung eines internationalen technischen Komitees an

Herr Dr. De Feo (Italien) regt die Schaffung eines permanenten internationalen technischen Komitees an, das auch nach Beendigung des Kongresses weiter besteht. Dieses Komitee soll zunächst drei Unterabteilungen,

1. Rohfilm,
 2. Apparateindustrie,
 3. Filmindustrie
- umfassen und zunächst mit der Vorbereitung des Pariser Kongresses beginnen.

Der Internationale Filmkongress Berlin beschliesst die Schaffung einer Internationalen Filmkammer

Der Internationale Filmkongress begrüsst die durch die Zusammenarbeit in Berlin erzielte, in den Kongressbeschlüssen zum Ausdruck kommende Verständigung der einzelnen Sparten der Filmwirtschaft und der einzelnen Länder untereinander über ausserordentlich wichtigen Fragen zur Förderung des Filmwesens als einen grossen Erfolg des Kongresses.

Der Internationale Filmkongress stellt mit Befriedigung fest, dass durch die Kongressarbeit eine erhebliche Zusammenarbeit der internationalen Vereinigungen der Produzenten und Verleiher, des Theaterbesitzes, der Filmarbeit, der Filmtechnik und der Presse erzielt ist.

Die Arbeiten des Kongresses haben jedoch alle Teilnehmer erkennen lassen, dass eine einzige internationale Zusammenarbeit in der Zukunft nicht nur innerhalb der international verbundenen Sparten notwendig ist, sondern dass alle Sparten untereinander wie auf diesem Kongress, weiter zusammenarbeiten müssen.

Aus diesen Gründen gibt der Kongress auf einstimmigen Wunsch aller Teilnehmer seine grundsätzliche Zustimmung zu der Schaffung einer Internationalen Film-Kammer, die aus den Vertretern der nationalen Filmverbände der einzelnen Länder bestehen soll. Die Satzung dieser Organisation wird in Venedig von den Vertretern der Verbände der in Frage kommenden Länder aufgestellt. Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Arbeit wird eine Satzungs-Kommission gebildet, welche die grundsätzlichen Beitrittsbedingungen und Satzungsentwürfe entgegennimmt, und zwar nach den Angaben und Vorschlägen, die von den verschiedenen nationalen Organisationen eingebracht werden.

Der Kongress schlägt vor, dass künftig Kongresse dieser Art in den verschiedenen Hauptstädten alle zwei Jahre zusammenzutreten sollen. Der Kongress dankt der deutschen Vertretung für die organisatorischen Vorarbeiten, desgleichen für die Durchführung dieses Kongresses und bittet sie durch ihr Büro dafür zu sorgen, dass die Zusammenarbeit bis zum nächsten Kongress fortbestehen bleibt.

Der Ertrag der Billesteuer in der Stadt Zürich eine Enttäuschung

Die Billesteuer hat in der Stadt Zürich in den ersten drei Monaten des Jahres einen Betrag von Fr. 256.812 ergeben, ein an und für sich schöner Betrag, der aber bei weitem hinter den budgetierten Beträgen zurückbleibt. Die Beträge, die aus Winterthur und der Landschaft eingehen, fallen neben dem stadtzürcherischen Erträgen überhaupt nicht ins Gewicht, so dass man auf der kantonalen Finanzverwaltung bereits bestimmt hat, dass der aus dem Ertrags der Billesteuer budgetierte Einnahmenbetrag nicht erreicht wird.

Eine schweizerisch-österreichische Film-Gesellschaft in Wien

Die Gründung einer grossen Filmgesellschaft mit dem Sitz und der Produktion in Wien steht bevor. Das Kapital hierzu kommt von schweizerischen Unternehmern. Diese Filmproduktion wird zum Unterschied von den bisherigen, die kommerzielle Leitung von der künstlerischen trennen, so dass auch die künstlerische Richtung nicht in dem Masse wie bisher von der geschäftlichen beeinflusst werden soll. Zum künstlerischen Leiter soll eine prominente Schauspielerpersönlichkeit gewonnen werden. Mit der Produktion dürfte in den nächsten Monaten bereits begonnen werden.

Der erste Film der neuen Paramount-Produktion

Mariene Dietrich

in Ihrem sensationellen Schlager

Die

Spanische Tänzerin

(Der Teufel ist eine Frau)



Regie: Josef v. Sternberg.

Ein PARAMOUNT-FILM im Verleih der

EOS FILM AKTIENGESELLSCHAFT, BASEL

Der alte und der junge König oder Der Gefangene von Küstrin

Ein historisches Monumentalwerk von nie dagewesener Wucht und Pracht

In der Hauptrolle: **EMIL JANNINGS**

Noch nie war Emil Jannings so überwältigend in seiner Darstellung wie in diesem Film. Es ist das Meisterwerk seines Filmschaffens.

Im Verleih der **COLUMBUS-FILM, ZÜRICH**
Talstrasse 9 - Telefon 53.053